

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 7 (1915)
Heft: 17/18

Rubrik: Schweizerische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eternittafeln, die entweder in ihrem Naturzustande (gelbgrau) belassen oder mit einer wetterbeständigen Mineralfarbe gestrichen werden können. Die sämtlichen inneren Wände ebenso wie etwa auch Decken der Wohnräume erhalten Eternitvertäfelungen. Zwischen der äusseren Wandverschalung und der inneren Vertäfelung ist in den Fassadenwänden noch eine Zwischenisolierungsplatte angebracht. Die Massivböden gestatten die einwandfreie Verwendung von Linoleumbelägen.

Als besonderer Vorzug des Systems verdient angeführt zu werden, dass durch die Schablonenarbeit weder die freie Gestaltungsmöglichkeit der Fassaden noch der Grundrisse beeinträchtigt wird.

SCHWEIZERISCHE RUNDSCHAU.

Biel. Alte Krone.

Der Berner Regierungsrat hat beschlossen, die «alte Krone» in Biel in das kantonale Inventar der Kunstdenkämmler aufzunehmen. Das Gebäude, kürzlich in den Besitz der Stadt Biel übergegangen, stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1578—1582) und ist ein wertvolles Denkmal der Renaissance. Es wird gegenwärtig soweit renoviert, als es sein baulicher Zustand notwendig macht. Die Kosten sind auf 32 000 Fr. veranschlagt. —rt.

Dübendorf. Primar-Schulhaus.

Die Gemeindeversammlung zu Dübendorf (Zürich) hat den Bau eines Primarschulhauses beschlossen. —g.

Genf. Bahnhofbau.

Der Stadtrat von Genf genehmigte einen Gesetzentwurf über die Gewährung eines Kredites von 193 000 Fr. zum Ankauf des für die Vereinigung der beiden Bahnhöfe nötigen Geländes. —tz.

Luzern. Blindenheim.

Der Verein für Blindenfürsorge in Luzern hat in der Zeit seines zehnjährigen Bestehens einen Betrag

In bezug auf die Baukosten fehlen bis heute grössere Erfahrungen, doch sind für verschiedene Haustypen bis aufs äusserste detaillierte Kostenvoranschläge aufgestellt worden, die zeigen, dass bei städtischen Verhältnissen und Preisen das «Reform-Eternithaus» erheblich billiger zu stehen kommt als der Massivbau, während in ländlichen Verhältnissen die beiden Systeme (Eternit- und Massivbau) sich in den Kosten ungefähr gleich hoch stellen.

Die neuen Anordnungen, die im Detail aus den beigefügten Abbildungen ersichtlich sind, verbürgen dem «Reform-Eternithause» eine hohe Solidität und Feuersicherheit. Die Unterhaltungskosten sinken auf ein Minimum.

von 150 000 Fr. gesammelt zur Errichtung eines Blindenheims. In Malters wurde dem Vereine ein Baugrund im Werte von 5 000 Fr. geschenkt, der noch durch Zukäufe erweitert wurde. Mit dem Bau des Blindenheims soll nun demnächst begonnen werden. —r.

Sarnen. Fresken aus dem 16. Jahrhundert.

Anlässlich der Renovation der St. Antonius-Kapelle kam eine guterhaltene Freske aus dem 16. Jahrhundert, die die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, zum Vorschein. —w.

Winterthur. Kasino.

Für die Innenrenovationsarbeiten des Kasinos in Winterthur wurden von der Gemeindeversammlung 11 000 Franken bewilligt. —h.

Zürich. Krankenhaus auf der Waid.

Der Stadtrat von Zürich genehmigte das Bauvorhaben für ein Krankenhaus auf der Waid. Der Vorstand des Bauwesens I wurde zur Ausarbeitung der Pläne und des Kostenvoranschlags sowie des Entwässerungsplanes ermächtigt. —h.

NEUE UND ERLEDIGTE WETTBEWERBE.

Bern. Veielihubelkirche.

Das Preisgericht zur Beurteilung der eingereichten 57 Konkurrenzprojekte für eine Kirche auf dem Veielihubel in Bern, bestehend aus den Herren *Ed. von Rodt*, Architekt in Bern, Präsident; *Ed. Joos*, Architekt in Bern; *Otto Pfister*, Architekt in Zürich; *Fr. Saegesser*, Architekt in Bern, und *Ad. Tieche*, Architekturmaler in Bern, trat Montag den 4. Oktober zusammen und kam Dienstags zu folgendem Resultat:

- I. Preis, 2400 Fr.: Motto «Wahrzeichen», *Karl Indermühle*, Architekt in Bern;
- II. Preis, ex aequo 1800 Fr.: Motto «Betttag», *Hans Klauser*, Architekt in Bern, und *Hans Streit*, Architekt in Stuttgart, und Motto «Evangelienharmonie», *Otto Salvisberg*, Architekt in Berlin;
- III. Preis, 1000 Fr.: Motto «Stadtkirche», *Otto Ingold*, Architekt in Bern.

Das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt *Karl Indermühle* soll nach der Meinung des Preisgerichtes auch ausgeführt werden.

Zürich. Bebauungsplan.

Die Kommission zur Prüfung der Vorlage über den Bebauungsplan-Wettbewerb für Zürich und Vororte stellte folgenden *neuen Antrag*: 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, gemeinsam mit den Behörden des Kantons und der Vororte einen Ideenwettbewerb zur Erlangung eines Bebauungsplanes für Zürich und seine Vororte zu veranstalten. 2. Es wird ihm zu diesem Zweck ein zweiter Kredit im Betrage von 79 000 Fr. gewährt, in der Voraussetzung, dass für Preise 65 000 Fr. ausgesetzt werden und dass das Preisgericht ermächtigt wird, weitere 15 000 Fr. zum Ankauf von Entwürfen oder ganz oder teilweise zur Erhöhung der Preise zu verwenden. —w.